

## Voranerkennungsverfahren

Voranerkennungen sind in der Beihilfe in folgenden Fällen notwendig:

1. bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung  
Es ist ein gutachterliches Verfahren vorgeschrieben. Die Formulare können bei den Sachbearbeiterinnen der Hochschulbeihilfestelle angefordert werden
2. bei allen Rehabilitationsmaßnahmen
  - a. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (einschl. Anschlussheilbehandlungen)
  - b. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
  - c. Mutter-Vater-Kind-Kuren
  - d. ambulante Kuren,
3. bei Zahnimplantaten (gilt nur für die Ausnahmeindikationen –§ 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO-),
4. bei verordneten Hilfsmitteln, die nicht in der Beihilfeverordnung aufgeführt sind und deren Anschaffungskosten über 1.000 Euro liegen,
5. Klimakammerbehandlungen, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.
6. bei geplanter Behandlung nach wissenschaftlich allgemein noch nicht anerkannten Behandlungsmethoden, wenn wissenschaftlich anerkannte Methoden nicht zu einem Behandlungserfolg geführt haben,
7. bei Off-Label-Use von Fertigarzneimitteln für Anwendungsgebiete, für die diese Arzneimittel keine Zulassung haben,
8. bei dringend notwendigen Behandlungen im Ausland, zu denen im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist,
9. bei Akupunkturbehandlungen (mit Ausnahme von Schmerzbehandlungen), wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind,
10. bei Chirurgischer Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung, wenn eine Korrektur durch Brillen und/oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist;
11. bei Genexpressionstests.

In den vorgenannten Fällen sind amtsärztliche Stellungnahmen des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.